



**KREMATIONS
VEREIN
LUZERN**

REGLEMENT

des Kremationsvereins Luzern vom 30. November 2020 gültig ab 1. Januar 2021

Grundlage für dieses Reglement sind die an der Generalversammlung vom 14. September 2020 genehmigten Statuten, sowie die Vereinbarungen mit unseren Vertragspartnern. Es ersetzt das Reglement vom 27. Februar 2018.

Übersicht

– Eintrittsgelder	Seite 1
– Vorkehrungen im Todesfall	Seite 2
– Übernahme der Kosten	Seite 3
– Allgemeine Bestimmungen	Seite 4

1. Eintrittsgelder mit Pauschalbeitrag (P-Mitglieder)

Einmaliger Pauschalbeitrag für Mitglieder, deren Einäscherungskosten gemäss Art. 11 der Statuten

- von der Wohngemeinde bezahlt werden	Fr. 850.–
- vom Verein bezahlt werden	Fr. 1350.–

P-Mitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

2. Eintrittsgelder mit Abonnementsbeitrag (A-Mitglieder)

Neben der Pauschalmitgliedschaft ist gemäss Art. 12 der Statuten bis zum zurückgelegten 55. Altersjahr auch die Mitgliedschaft mit Eintrittsgeld und lebenslangen Jahresbeiträgen möglich (zurzeit: Fr. 40.–).

Das Eintrittsgeld beträgt bei Bezahlung der Einäscherungskosten durch:

- **die Wohngemeinde** bis zum 47. Altersjahr Fr. 325.– bis Fr. 525.– für 55-jährige
- **den Verein** bis zum 47. Altersjahr Fr. 825.– bis Fr. 1025.– für 55-jährige

Das Eintrittsgeld für A-Mitglieder wird in jedem Fall anteilmässig je nach Alter vom Verein festgelegt.

3. Vorkehrungen im Todesfall

Ein Todesfall in der Familie oder im Freundeskreis ist ein bewegendes, sehr einschneidendes Ereignis. Es ist schwierig, in diesem Moment das Richtige zu tun. Die Angehörigen erhalten auf dieser Seite Antworten auf die wichtigsten Fragen.

Was ist unmittelbar nach dem Todesfall zu tun?

3.1 Bei Tod in der Klinik oder im Alters- und Pflegeheim

Die Verantwortlichen im Heim oder Spital sind frühzeitig, also noch zu Lebzeiten des Mitgliedes zu informieren, dass im Todesfall die Firma Arnold & Sohn, Bestattungsdienst AG zu benachrichtigen ist.

Das Heim oder das Spital melden den Todesfall beim zuständigen Bestattungsamt. In der Stadt Luzern ist die Anlaufstelle Friedhof Friedental zuständig. Diese meldet die Kremation an und leitet alle Unterlagen an das Zivilstandsamt weiter. Die Angehörigen melden sich auf dem Bestattungsamt der Gemeinde, wo die Urnenbeisetzung gewünscht wird.

3.2 Bei Tod in der Wohnung

Sofort den Hausarzt benachrichtigen

- bei Tod zufolge Krankheit ev. Notfallarzt über Tel. 144
- bei Tod zufolge Unfall oder Suizid zusätzlich Polizei benachrichtigen über Tel. 117
- Das Bestattungsunternehmen des Kremationsvereins aufbieten:
Arnold & Sohn, Bestattungsdienst, Waldstätterstrasse 25, 6003 Luzern,
Tel. 041 210 42 46, E-Mail: info@arnold-und-sohn.ch

Die Angehörigen der verstorbenen Person melden den Todesfall innert zwei Tagen beim Bestattungsamt am Wohnsitz.

In der Stadt Luzern ist die Anlaufstelle Friedhof Friedental (Tel.: 041 240 09 67) zuständig.

Dort sind folgende Dokumente vorzuweisen:

- a) Todesbescheinigung des Arztes
- b) Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung
- c) Familienbüchlein (wenn vorhanden)

4. Übernahme der Kosten

Der Kremationsverein Luzern übernimmt für seine Mitglieder gemäss Art. 15 und 16 der Statuten folgende Kosten:

4.1 Die Kosten für Sarg, Bedienung, Einsargung und Einkleidung gemäss der Vereinbarung des Vereins mit dem Bestattungsunternehmen. Mehrkosten für zusätzliche Leistungen gehen zu Lasten der Angehörigen.

4.2 Die Auslagen der Einäscherung für Mitglieder, deren Wohngemeinde diese Kosten nicht übernimmt, gemäss der Vereinbarung mit dem Kremationsverein beim Eintritt.

4.3 Eine einfache Urne.

4.4 Einen Beitrag von Fr. 50.– an die Transportkosten, sofern die Wohngemeinde die Transportkosten nicht übernimmt.

4.5 Wird die Einäscherung in einem anderen schweizerischen oder ausländischen Krematorium durchgeführt, vergütet der Kremationsverein die Kosten im gleichen Rahmen, wie diese in Luzern vergütet würden.

Für Abdankungen kann bei der Anlaufstelle Friedhof Friedental auch die Abdankungs- oder Einsegnungshalle reserviert werden.

Für Abdankungen oder Urneneinsegnungen in der Halle des alten Krematoriums Luzern muss eine Gebühr bezahlt werden. Die Stiftung Luzerner Feuerbestattung stellt dafür an die Hinterbliebenen direkt Rechnung.

5. Allgemeine Bestimmungen

Weitere finanzielle Verpflichtungen, als die unter dem Kapitel 4 aufgeführt, übernimmt der Kremationsverein nicht. Mit der Einäscherung und der Abgabe der Urne erlöschen die Verpflichtungen des Kremationsvereins.

Die Bestellung und die Kostenübernahme eines geistlichen Beistandes bei der Trauerfeier und der Urnenbeisetzung ist Sache der Hinterbliebenen.

Im Friedhof des Krematoriums können Urnengräber und Nischen gekauft werden. Auskunft erteilt das Sekretariat der Stiftung Luzerner Feuerbestattung, Seidenhofstr. 14, Luzern (Tel. 041 210 23 04).

Genehmigt vom Vorstand am 30. November 2020

Für den Kremationsverein Luzern

Der Präsident: Hansjörg Kaufmann

Für den Vorstand: Markus Bucheli

Vereinsadresse: Kremationsverein Luzern, Postfach 3111, 6002 Luzern
www.kremationsverein.ch

PostFinance: 60-1038-3
IBAN CH24 0900 0000 6000 1038 3